

Amtliche Bekanntmachung

96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nahversorgungszentrum Sümmern“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 06.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nahversorgungszentrum Sümmern“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, eine Erweiterung der ansässigen Einzelhandelsbetriebe um insgesamt 800 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen. Damit soll insbesondere eine großzügigere Warenpräsentation erreicht werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Begründung und Umweltbericht

Es liegt ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung vor, der Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild sowie zu den Wechselwirkungen der Schutzgüter trifft.

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten

zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere und Fläche:

- Schalltechnische Untersuchung
In einer schalltechnischen Untersuchung von August 2020 wurden die zu erwartenden Geräusche untersucht, die z. B. von der Anlieferung und dem zusätzlichen Verkehr verursacht werden.
- Verkehrsgutacht-en
In einem Verkehrsgutachten von August 2020 wurde u. a. der Zuwachs an Verkehrsaufkommen berechnet und die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege untersucht.
- Auswirkungsanalyse Einzelhandel
In einer Auswirkungsanalyse Einzelhandel von September 2019 wurden insbesondere die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche geprüft.

- Artenschutzprüfung
In einer Artenschutzprüfung von August 2020 wurde insbesondere geprüft, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt, Tiere, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wasser und Fläche:

- Märkischer Kreis: Stellungnahme mit Hinweisen zur Beschaffenheit nicht bebauter Grundstücksflächen, dem Umgang mit Abfällen und dem Fall eines Auftretens streng geschützter Arten
- Bezirksregierung: Stellungnahme mit dem Hinweis, dass sich das Plangebiet außerhalb verliehener Bergwerksfelder befindet
- Wasserwerke Westfalen GmbH: Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Lage des Plangebiets in der Wasserschutzzone III B
- Amprion GmbH: Stellungnahme mit dem Hinweis, dass keine Höchstspannungsleitungen im Plangebiet liegen oder geplant sind
- Westnetz GmbH, Pledoc GmbH, Gascade GmbH, Vodafone GmbH, Telefonica Germany GmbH: Stellungnahmen mit den Hinweisen, dass keine Versorgungseinrichtungen und Leitungen oder Richtfunktrassen der Unternehmen betroffen sind

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 05.11.2020 bis zum 07.12.2020 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.
Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

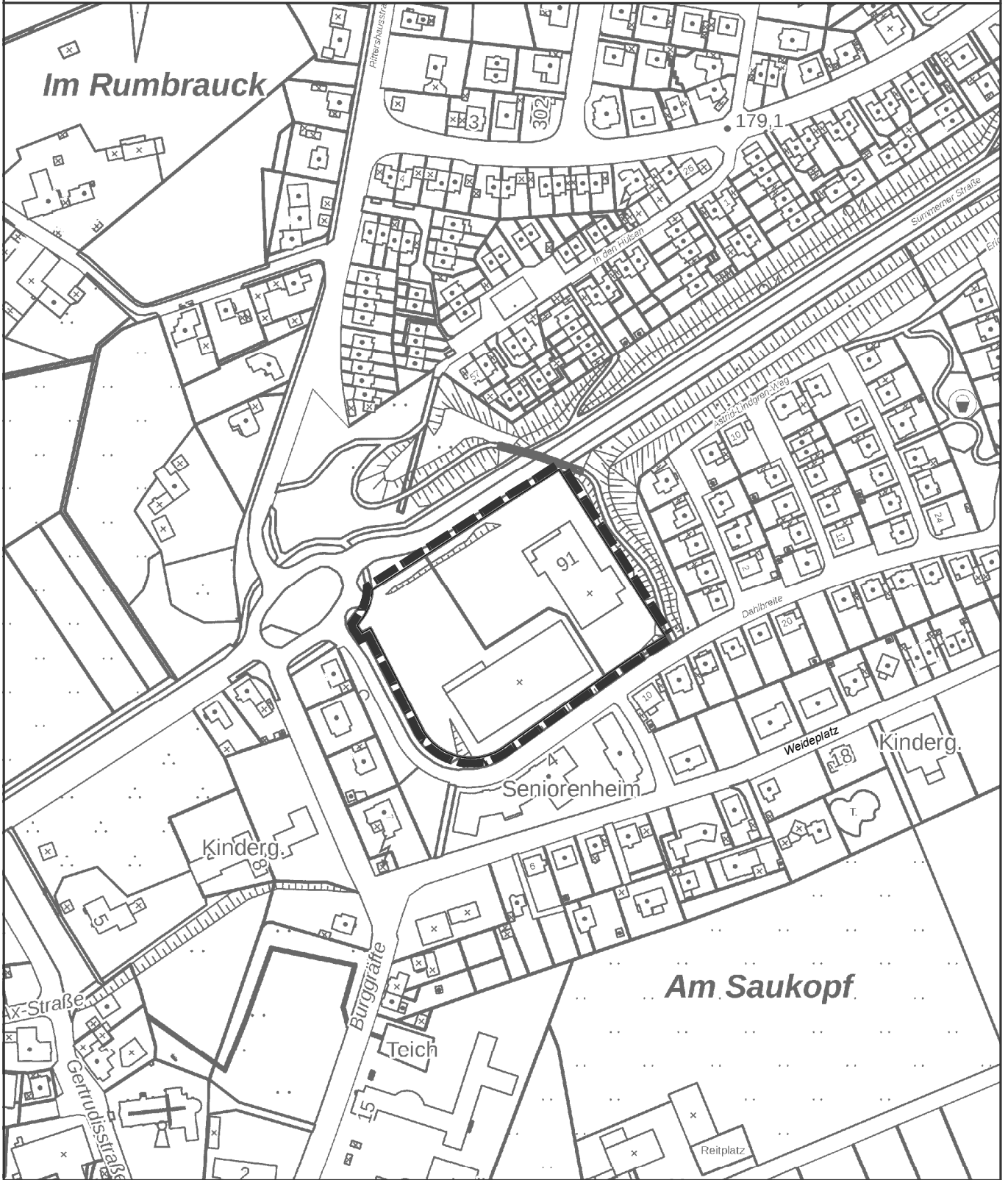
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 23.10.2020

STADT ISERLOHN
Bürgermeister
In Vertretung

Martin Stolte
Beigeordneter

Flächennutzungsplan Sümmern Dahlbreite 96. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**